**Bekanntmachung**

**des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbaugebiet Südwest III“ der Stadt Schwabmünchen.**

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbaugebiet“ wurde bereits mit Beschluss vom 22.09.2020 als Satzung beschlossen und am 23.10.2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Stadtrat der Stadt Schwabmünchen hat aufgrund eines erkannten Fehlers des Bebauungsplans mit Beschluss vom 11.12.2024 das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet und am gleichen Tag den Bebauungsplan im ergänzten Verfahren behandelt.

Die Stadt Schwabmünchen hat im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Beschluss vom 11.12.2024 den Bebauungsplan für das Gebiet „Wohnbaugebiet Südwest III“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Schwabmünchen, Zimmer 307, Fuggerstraße 50, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie jederzeit im Internet unter [schwabmuenchen.de/bekanntmachungen/](https://schwabmuenchen.de/bekanntmachungen/) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einsichtnahme kann während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Zeit von Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schwabmünchen, 17.12.2024

An der Amtstafel des Rathauses

angeschlagen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

abgenommen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Handzeichen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Müller

Erster Bürgermeister